

Allgemeine Geschäftsbedingungen der RSH eG

Exporte (Käufer)

Stand: 09.05.2003

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Angebote und Verkäufe von RSH eG erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Tiere gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts - bzw. Einkaufsbedingungen wird widersprochen.
- 1.2. Aufträge für Exportlieferungen müssen 10 Tage vor der geplanten Abnahme bei der RSH eG eingehen. Erst mit der schriftlichen Bestätigung des Auftrages durch die RSH eG kommt der Auftrag zwischen Verkäufer und Käufer zustande; soweit nichts anderes vereinbart worden ist, gilt die RSH eG als Verkäufer. Die Mitarbeiter von RSH eG sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt der schriftlichen Bestätigung hinausgehen.
- 1.3. Alle von RSH eG verkauften Tiere gelten wegen der unterschiedlichen Stallherkunft, unterschiedlicher Aufzuchtbedingungen und unterschiedlicher tierärztlicher Versorgung als nicht mehr neu sondern als gebrauchte Sachen im Sinne des Gesetzes.
- 1.4. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung geht auf den Käufer über, sobald die Tiere den Verkaufsstall (dies ist der Stall, in dem die Tiere vom Vorlieferanten der RSH gehalten werden) verlassen. Die Tiere reisen in jedem Fall auf Gefahr des Käufers, auch wenn sie mit Transportmitteln der RSH eG befördert werden. Die Gefahrtragung durch den Käufer nach Verlassen des Verkaufsstalls gilt ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse an den Tieren.

1.5. Erfüllungsort ist der Versandtort (Verkaufsstall), im Zweifel Neumünster. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Sitz der Genossenschaft in Neumünster.

2. Preise

2.1. RSH eG hält sich an die in Angeboten aufgezeigten Preise 7 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind ansonsten die in der Auftragsbestätigung von RSH eG genannten Preise zuzüglich einer etwa geschuldeten gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen sowie etwaige Transportkosten werden gesondert berechnet.

2.2. Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Verkaufsstall.

2.3. Für den Endpreis liefert die RSH eG:

- Das qualitätsmäßig abgenommene Tier.
- Die Zuchtbescheinigung mit 2 Generationen Abstammung in zweifacher Ausfertigung, wenn nicht anders vereinbart.
- Eine amtstierärztliche Bescheinigung über die Leukose–Unverdächtigkeit des Herkunftsbestandes (die Gebühren hierfür trägt die RSH eG).

3. Zahlungsbedingungen

3.1. Die Abrechnung und Rechnungsstellung erfolgt nach der jeweils gültigen Gebührenordnung der RSH eG, die vom Vorstand beschlossen wird. Die Gebührenordnung liegt in der Geschäftsstelle aus.

3.2. Bei Exportgeschäften ist RSH eG berechtigt und verpflichtet, vom Käufer vor Auslieferung entweder einen bankbestätigten Scheck zu verlangen, oder eine entsprechende Bankgarantie in Empfang zu nehmen oder Vorkasse zu verlangen.

- 3.3. Wird eine Bankgarantie gestellt, ist der Rechnungsendpreis sofort ohne Abzug zuzüglich der anfallenden Nebenkosten unmittelbar nach Abnahme der Tiere fällig.
- 3.4. Zahlung durch Wechsel ist nur bei ausdrücklicher gesonderter Vereinbarung gestattet und gilt dann auch nur als zahlungshalber. Diskontspesen, Wechselsteuer und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Käufers und sind sofort fällig.
- 3.5. Bei Zahlung durch bankbestätigten Scheck gilt nicht der Zugang des Schecks bei der RSH eG als Zahlung sondern erst dessen unwiderrufliche Einlösung nach Gutschrift auf dem Konto.
- 3.6. Rechnungsbeträge sind sofort bei Zugang der Rechnung ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Bei Nichtzahlung werden Verzugszinsen gemäß § 288 Absatz 2 BGB in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz vom Tage der Fälligkeit an berechnet.
- 3.7. Leistet der Käufer auch nach Fristsetzung und Ablauf der gesetzten Frist keine Zahlung, so ist RSH eG berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, die Tiere zur Sicherung der Kaufpreisforderung nicht auszuliefern, sofern eine Auslieferung noch nicht erfolgt ist bzw. die Rücklieferung der gelieferten Tiere zur Sicherung der Kaufpreisforderung wieder in Besitz zu nehmen und anderweitig zu veräußern. In diesem Falle ist RSH eG berechtigt, etwaige Mindererlöse und Mehrkosten als Schadensersatzforderung gemäß § 280 Abs. 1 BGB von dem Käufer zu verlangen.
- 3.8. Sind die Tiere bereits im Ausland, ist RSH eG berechtigt, dort die Tiere wieder in Besitz zu nehmen. Der Käufer erklärt sich ausdrücklich mit einer solchen Inbesitznahme einverstanden und erklärt insoweit auf Besitzrechte ausdrücklich zu verzichten. RSH eG nimmt diesen Verzicht an.
- 3.9. Der Käufer tritt hiermit alle Versicherungsleistungen für noch nicht bezahlte Tiere an RSH eG ab, die diese Abtretung annimmt. RSH eG ist danach ausdrücklich berechtigt, die Versicherungsleistung an sich zu verlangen und einzutreiben.

4. Abwicklung und Lieferung

- 4.1. Für die veterinärmäßige Abwicklung ist es erforderlich, dass das für das Abnehmerland gültige Attest in deutscher Sprache spätestens 10 Tage vor der geplanten Abnahme bei der Zentrale der RSH eG in Neumünster vorgelegt wird. Der Käufer ist für die Erstellung des Attestes und die Richtigkeit des Attestes verantwortlich.
- 4.2. RSH eG überträgt die aus diesem Attest zu erbringenden Veterinärleistungen dem zuständigen Amtstierarzt oder dem Vertragstierarzt der RSH eG. Eine Rechtsbeziehung über alle zu erbringenden Veterinärleistungen (auch für die auf Wunsch des Käufers zu erbringende Veterinärleistung) besteht nur zwischen dem ausführenden Tierarzt und dem Käufer bzw. zwischen dem Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt des Landes Schleswig/Holstein in Neumünster und dem Käufer. RSH eG ist - wenn sie tätig wird - ausschließlich als Vermittler tätig. Die Kosten für die amtstierärztlichen Verrichtungen sowie Gebühren und die Untersuchungsgebühren im Veterinäruntersuchungsamt Neumünster trägt der Käufer. Eine Haftung gegenüber RSH eG ist grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn Mitarbeiter von RSH eG handeln vorsätzlich oder fahrlässig.
- 4.3. RSH eG stellt für die Aufstellung der bereits verkauften Tiere geeignete Stallungen zur Verfügung. Die Kosten für die Vorbereitung, Aufstallung und Fütterung der Tiere für einen Tag übernimmt die RSH eG. Jeder weitere Futtertag geht zu Lasten des Käufers. Die Stall- und Fütterungskosten werden gemäß der aktuellen Gebührenordnung berechnet. Sonderleistungen (Ohrmarken, Magnete, Scheren usw.) werden gesondert berechnet.
- 4.4. RSH eG ist berechtigt, die vertraglichen Leistungen als Teilleistung zu erbringen.
- 4.5. Wird eine Lieferung durch höhere Gewalt, behördlichen Maßnahmen oder ähnliche Umstände - auch beim Lieferanten der RSH eG - unmöglich oder übermäßig erschwert, so wird RSH eG für die Dauer der Behinderung oder deren Nachwirkung von der Verpflichtung zur Leistung frei. Die vorgenannten Ereignisse berechtigen die RSH eG auch vom Vertrage zurückzutreten. Im Falle der Nichtlieferung oder der ungenügenden Belieferung der RSH eG seitens ihrer Vorlieferanten ist RSH eG von ihrer Lieferverpflichtung ganz oder teilweise frei.

- 4.6. Tragende Kühe und Starke werden durch den Vertragstierarzt der RSH eG auf Trächtigkeit untersucht. Ein Attest über Trächtigkeit und Trächtigkeitsstadium liefert die RSH eG mit. Bei Kühen wird zusätzlich ein Attest über die Eutergesundheit mitgeliefert. Die Untersuchungs- und Ausstellungsgebühren für dieses Attest trägt die RSH eG. Eine Haftung der RSH eG für die Richtigkeit der Untersuchungsergebnisse übernimmt RSH eG nicht.
 - 4.7. Die Zollabfertigung ist grundsätzlich Sache des Käufers. Nur in Ausnahmefällen übernimmt die RSH eG die Zollabfertigung gegen Gebühr. Bei kleineren Liefermengen ist die RSH eG berechtigt, eine Speditionsfirma zu beauftragen. Diese rechnet dann mit dem Käufer direkt ab.
 - 4.8. Für die vorgeschriebene Verwiegung der zum Export vorgesehenen Rinder stellt die RSH eG auf Wunsch eine geeignete Waage und Personal zur Verfügung. Der mit der Wiegung beauftragte Mitarbeiter der RSH eG verwiegt die Tiere nach bestem Wissen und Gewissen. Die RSH eG und der beauftragte Mitarbeiter übernehmen keine Haftung für die ermittelten Gewichte, es sei denn sie werden vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch ermittelt. Bei Nichtanerkennung durch den Zoll gehen die Verantwortung und die Kosten vor und nach der Verwiegung zu Lasten des Käufers. Es steht dem Käufer frei, selbst oder durch eine von ihm beauftragte Person, die Verwiegung durchführen zu lassen.
5. Verkaufsstandards (Beschaffenheitsmerkmale der Tiere)
- 5.1. RSH eG beschreibt alle verkauften Tiere hinsichtlich Geschlecht, Zuchteignung, Alter, Abstammung, Leistung und sonstiger tatsächlicher Merkmale in den Verkaufspapieren bzw. in der schriftlichen Verkaufsbestätigung.
(Beschaffenheitsmerkmale).
 - 5.2. Hinsichtlich dieser bestätigten Beschaffenheitsmerkmale übernimmt RSH eG die Haftung für deren Richtigkeit. Über diese in der Verkaufsbestätigung oder dem Lieferschein enthaltenen Beschaffenheitsmerkmale hinaus ermittelt RSH eG keine Beschaffenheitsmerkmale. Sie sind deshalb nicht Gegenstand des jeweiligen Kaufvertrages. Vielmehr werden die Tiere im Übrigen verkauft wie besehen unter Ausschluß jeglicher Sachmängelhaftung.

- 5.3. Alle Ansprüche aus Sachmängelhaftung verjähren nach Abkauf von acht Wochen ab Lieferung.
- 5.4. RSH eG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit veterinärmedizinischer Bescheinigungen, Atteste oder Leistungsangaben für die Tiere, die nicht aufgrund eigener Feststellungen der RSH eG ermittelt sind, sondern nur die Wiedergabe fremd ermittelter Leistungsdaten darstellen.
- 5.5. RSH eG übernimmt keine Gewähr dafür, dass die gemäß VVVO vorgeschriebenen Begleitdokumente (Rinderpass, Begleitpapiere etc.) der verkauften Tiere den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und die in den Begleitpapieren enthaltenen Angaben zutreffend und vollständig sind. Eine Haftung für die korrekten Meldungen und Bewegungsmeldungen gemäß VVVO, die außerhalb des Verantwortungsbereiches der RSH eG liegen, wird ausgeschlossen.
- 5.6. RSH eG übernimmt keine Gewährleistung für Prämienansprüche der vermarkteten Tiere.
- 5.7. Es gilt ausschließlich Deutsches Recht mit Ausnahme des UN - Kaufrechtes. Schadensersatzansprüche werden ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Mitarbeitern der RSH eG beruhen.
- 5.8. Soweit die verkauften Tiere gegen bestimmte Schäden oder Risiken versichert sind, führt dies zu keiner Erweiterung der Haftung des Beschickers. Die RSH eG wird die Ansprüche des Käufers an den Versicherer weiterleiten, sofern sie mit der Versicherung der Tiere beauftragt wurde.
- 5.9. Etwaige Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit hat der Käufer auf seine Kosten nachzuweisen.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Sämtliche gelieferte Tiere bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der RSH eG. Kälber der von RSH eG unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Kühe und Färsen werden Vorbehaltseigentum der RSH eG. Das vorbehaltene Eigentum dient als Sicherung der Forderungen der RSH eG.
- 6.2. Der Käufer ist - vorbehaltlich eines begründeten Widerrufs - berechtigt, die Tiere im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzuveräußern. Bis zur Tilgung aller Forderungen der RSH eG tritt der Käufer die ihm gegen seine Abnehmer entstehenden Forderungen mit allen Nebenrechten an RSH eG ab. Diese nimmt die Abtretung an. Der Käufer ist auf Widerruf zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt. Auf Verlangen hat der Käufer RSH eG die Abtretung schriftlich zu bestätigen und seinem Kunden anzuzeigen.

7. Datenschutz und salvatorische Klausel

- 7.1. RSH eG ist berechtigt, kundenbezogene Daten EDV-mäßig zu speichern und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für betriebliche Zwecke zu verarbeiten und einzusetzen.
- 7.2. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem Vertragsinhalt am nächsten kommt.